



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2009**

Ausgabetag: **23. November 2009**

**Nummer 18**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen in den Stadtteilen Hönnepel und Wissel
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010
3. Satzung vom 18. November 2009 zur 2. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

## 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Verkehrsflächen in den Stadtteilen Hönnepel und Wissel

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. S. 81, 141, 216, 355/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

### 1. Straßen im Stadtteil Hönnepel

#### „Am Steg“

Die Widmung der Straße „Am Steg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 1007 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

#### „Am Anger“

Die Widmung der Straße „Am Anger“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 1007 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

#### „An der Gracht“

Die Widmung der Straße „An der Gracht“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 1007 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

#### „Auenweg“

Die Widmung der Straße „Auenweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 1007 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

#### „Inselring“

Die Widmung der Straße „Inselring“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstücke Nrn. 746, 752 sowie 1007 (teilweise) und unterliegen keiner Beschränkung.

#### „Seeweg“

Die Widmung der Straße „Seeweg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 776 und unterliegt keiner Beschränkung.

#### „Uferallee“

Die Widmung der Straße „Uferallee“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 1007 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

#### „Wildhagen“

Die Widmung der Straße „Wildhagen“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 12, Flurstück Nr. 1007 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

### 2. Straße im Stadtteil Wissel

#### „Pastor-Smits-Weg“

Die Widmung der Straße „Pastor-Smits-Weg“ erstreckt sich auf die Gemarkung Wissel, Flur 9, Flurstücke Nrn. 18, 128, 129 sowie 222 und unterliegen keiner Beschränkung.

Anmerkung: Die Lagepläne der Widmungsbereiche können beim Fachbereich Bürgerdienste, Abteilung Ordnungswesen, Zimmer 207, Markt 20, 47546 Kalkar, eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, 47546 Kalkar (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kalkar, den 16. November 2009

Gerhard Fonck  
Bürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2010**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2010 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Zimmer 42, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 23.11.2009 bis zum 11.12.2009 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 42 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 18. November 2009

Gerhard Fonck  
Bürgermeister

**3. Satzung vom 18. November 2009 zur 2. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.11.2009 folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar vom 14.08.2003, in der Fassung der letzten Änderung vom 05.12.2005, beschlossen:

**Art. I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Betriebsausschuss**

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er trägt den Namen „Ausschuss Sondervermögen Abwasser“.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht ausdrücklich dem Rat, dem Bürgermeister oder dem Betriebsführer vorbehalten sind. Bei Auftragsvergaben und in Vertragsangelegenheiten entscheidet der Betriebsausschuss, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 13.000,00 € (netto) übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 1 und 2 GO NRW gelten entsprechend.

### **Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser-sammlung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. November 2009

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister